

# Hygienekonzept TuS Auggen

(Auf Grundlage der Corona-Verordnung Sport des Landes Baden-Württemberg in der ab dem 27. November 2021 gültigen Fassung)

## Hygienemaßnahmen & Maskenpflicht:

- Bei der Ankunft und dem Verlassen der Halle ist eine Maske zu tragen und der vorgegebene Mindestabstand einzuhalten. Während des Trainings ist dies nicht notwendig.
  - **MZR** – Eingang & Ausgang: Notausgänge an Fensterfront (Norden)
  - **Halle** – Eingang: Sportheingang (Süden) / Ausgang: Notausgänge an Fensterfront (Norden)
- Vor und nach dem Training werden die Hände desinfiziert
- Begleitpersonen sowie Zuschauer sind beim Training nicht zugelassen.
- Die Nutzung von Umkleiden & Duschen ist untersagt (deshalb kommen die Sportler bereits in Sportkleidung zum Training). Ausgenommen hiervon ist die Einzelnutzung von Toiletten.
- Lüftung: Die Fenster sollten bereits während des Trainingsbetriebs geöffnet sein. Sollte dies witterungsbedingt nicht möglich sein, sind die Fenster nach Angebotsende für mind. zehn Minuten zu öffnen.
- Nach dem Training werden die Trainingsutensilien des Vereins desinfiziert
- Nach dem Training ist sofort die Heimreise anzutreten.

## Datenverarbeitung

- Die Übungsleiter führen wo gefordert eigenständig eine Teilnehmerliste zur Kontaktnachverfolgung (mit Name und Telefonnummer sowie Test-, Impf- und Genesungsnachweis) und sorgen für die Einhaltung der Hygienemaßnahmen. Diese werden der Gemeinde Auggen als Hallenbetreiber zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde Auggen verpflichtet sich, diese Listen nach Ablauf von 4 Wochen zu löschen.

## Teilnahmebedingungen

Der Sport findet ausschließlich im Rahmen der aktuell geltenden Corona-Verordnung Sport statt. Die Teilnahme ist für Personen grundsätzlich untersagt, die...

1. in Kontakt zu einer mit dem Corona Virus infizierten Person stehen oder standen und dadurch in Quarantäne sind
2. typische Symptome einer Infektion mit dem Corona Virus aufweisen.

Zudem ist die Teilnahme ausschließlich unter den folgenden Voraussetzungen gestattet:

## Regelungen für den Sport sowie für Tanz- und Ballettschulen ab 27. November 2021

Regelungen in den einzelnen Stufen				
	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
<b>Sportausübung beim Trainings- und Übungsbetrieb sowie bei Wettkampfveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen</b> - § 28b IfSG - § 14 Abs. 1 CoronaVO - § 18 CoronaVO - § 5 CoronaVO Sport	<p style="text-align: center;"><b>Sportlerinnen und Sportler sowie Funktionspersonal</b></p> <p><u>Zutritt:</u>            - in geschlossenen Räumen: 3G            - im Freien: ohne Nachweispflicht</p> <p><u>Zutritt:</u>            - in geschlossenen Räumen: 3G mit PCR-Test            - im Freien: 3G</p> <p><u>Zutritt:</u>            - in geschlossenen Räumen: 2G            - im Freien: 3G mit PCR-Test</p> <p><u>Zutritt:</u>            - in geschlossenen Räumen: 2G            - im Freien: 2G</p> <p>Für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer) gilt 2G.</p> <p>Arbeitgeber, Beschäftigte und Selbstständige: 3G</p> <p>Profi- und Spitzensportlerinnen und -sportler: 3G</p> <p>Reha-Sport (ärztlich verordnet): ohne Nachweispflicht</p>			
<b>Zuschauerinnen und Zuschauer bei Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen</b> - § 10 CoronaVO - § 6 CoronaVO Sport	<p style="text-align: center;"><b>Zuschauerinnen und Zuschauer</b></p> <p><u>Zutritt:</u>            - in geschlossenen Räumen: 3G            - im Freien: 3G            ▪ ab 5.000 Besucherinnen und Besuchern oder            ▪ bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m</p> <p><u>Maskenpflicht:</u>            - in geschlossenen Räumen            - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann            - kann bei 2G-Optionsmodell entfallen</p> <p><u>Zutritt:</u>            - in geschlossenen Räumen: 3G mit PCR-Test            - im Freien: 3G</p> <p><u>Zutritt:</u>            - in geschlossenen Räumen: 2G            - im Freien: 2G</p> <p><u>Zutritt:</u>            - in geschlossenen Räumen: 2G+            - im Freien: 2G+</p> <p><u>Maskenpflicht:</u>            - in geschlossenen Räumen            - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann</p> <p><u>Kapazitätsbeschränkung:</u>            - maximal 25.000 Besucherinnen und Besucher            - bis einschließlich 5.000 Besucherinnen und Besuchern 100 % der zugelassenen Kapazität, für den 5.000 Besucherinnen und Besucher überschreitenden Teil 50 % dieser Kapazität.            - keine Personenobergrenze und Kapazitätsbeschränkung bei 2G-Optionsmodell</p> <p><u>Kapazitätsbeschränkung:</u>            - maximal 25.000 Besucherinnen und Besucher            - 50 % der zugelassenen Kapazität</p>			
<b>Sonstige Regelungen</b>	<p><u>Test-, Impf- und Genesenennachweise (§§ 6, 6a CoronaVO):</u>            - Test- und Genesenennachweise sind in verkörperter oder digitaler Form, Impfnachweise ab 1. Dezember 2021 ausschließlich in digital auslesbarer Form (QR-Code) vorzulegen; Nachweistührung unter Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original            - Nachweise sind vom Anbieter, Betreiber oder Veranstalter zu überprüfen; soweit dies nicht technisch ausgeschlossen ist, sind elektronische Anwendungen (z. B. CovPassCheck) einzusetzen</p> <p><u>Hygienekonzept (§ 4 CoronaVO Spor):</u>            - auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen            - bei Veranstaltungen mit über 5.000 Besucherinnen oder Besuchern vor der jeweiligen Veranstaltung beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen; bei festgestellten Mängeln müssen Anpassungen vorgenommen werden</p> <p><u>Datenverarbeitung (§ 6 Abs. 3 CoronaVO Sport):</u>            - kann über (den Regelungen des § 8 Absatz 4 CoronaVO entsprechende) vollständig digitale Lösungen erfolgen, dabei darf eine analoge Erhebung von Kontaktdata nicht ausgeschlossen sein</p>			